

Bundessozialgericht

8 RV 893/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. August 1965

1.

2.

als Rechtsnachfolger des verstorbenen

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen

.

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigetragen:

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124
Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes am 16. Juli 1965
durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s
und Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundessozialrichter	S c h ü t z
und Bundessozialrichter	K u h n e r t

für Recht erkannt:

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Das Versorgungsamt hatte durch Bescheid vom 1. August 1957 den Antrag des Ehemannes der Klägerin zu 1) und Vaters der Klägerin zu 2) - im folgenden als "Beschädigter" bezeichnet - abgelehnt, weil die geltend gemachten Leiden mit wehrdienstlichen Einflüssen nicht zusammenhingen. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 6. September 1958). Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) den Beklagten verurteilt, einen Teil der geltend gemachten Schädigungsfolgen anzuerkennen und Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. zu gewähren; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Beschädigten und die Anschlußberufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 18. Juni 1964 die Berufung des Beschädigten zurückgewiesen und auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG hinsichtlich der Schädigungsfolgen neu gefaßt und diesen verurteilt, Rente nach einer MdE um 30 v.H. zu gewähren, im übrigen die Klage abgewiesen. Der Termin zur mündlichen Verhandlung war auf 14 Uhr anberaumt worden. Das Urteil ist zwischen 18 und 19 Uhr verkündet worden. An diesem Tage ist der Beschädigte um 15 Uhr verstorben.

Die Klägerinnen haben Revision eingelegt und beantragt,

- 3 -



- 3 -

unter Aufhebung des Urteils des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen in
Essen vom 18. Juni 1964 den Rechtsstreit
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Sie rügen, das LSG habe das angefochtene Urteil gefällt,
als der Beschädigte schon verstorben und das Verfahren
unterbrochen gewesen sei. Der Prozeßbevollmächtigte hat
Erklärungen der Klägerinnen vorgelegt, mit denen sie das
Verfahren nach ihrem verstorbenen Ehemann bzw. Vater
aufnehmen.

Der Beklagte hat zum Revisionsantrag keine Erklärung
abgegeben.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden.

Die Klägerinnen haben die Revision form- und fristge-
recht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist
vom LSG nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozial-
gerichtsgesetzes -SGG-). Es findet aber statt, weil ein
wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162
Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).
Die zulässige Revision ist auch begründet.

Durch den Tod des Beschädigten ist nach § 68 SGG i.V.m.
§ 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) das Verfahren
unterbrochen worden. Die Unterbrechung des Verfahrens
tritt kraft Gesetzes mit dem Ereignis ein, an das die
Rechtsfolge der Unterbrechung geknüpft worden ist. Es
kommt nicht darauf an, ob das Gericht oder der Prozeß-
bevollmächtigte den Tod der Partei erfährt. In der Vor-

- 4 -



- 4 -

schrift des § 68 SGG ist die des § 246 ZPO nicht mit in Bezug genommen. Infolgedessen ist es hier für die Unterbrechung des Verfahrens belanglos, daß der Beschädigte einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hatte, dieser in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG erschienen ist und Anträge gestellt hat (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm. z. SGG, 3. Aufl., § 68 Anm. 1 S. 221 Abs. 2). Durch die Unterbrechung tritt ein Stillstand der Rechtspflege in diesem Verfahren ein (Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., § 122 Anm. I, II 1, S. 600). Infolgedessen sind vorliegend einerseits Prozeßhandlungen der Partei für die Berufungsinstanz unwirksam (vgl. Rosenberg aaO Anm. IV, S. 601) und andererseits verstoßen Prozeßhandlungen des Gerichts gegen prozeßrechtliche Grundsätze, die im öffentlichen Interesse zu beachten sind und deren Befolgung dem Belieben der Parteien entzogen ist. Als Prozeßhandlungen des Berufungsgerichts kommen hier die Durchführung der mündlichen Verhandlung am 18. Juni 1964 sowie die Verkündung und die wegen der Officialmaxime von Amts wegen veranlaßte Zustellung des angefochtenen Urteils in Betracht. Das LSG hätte wegen der Unterbrechung des Verfahrens am 18. Juni 1964 nicht verhandeln dürfen. Das Verfahren bis zum angefochtenen Urteil leidet daher an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Diesen Mangel des Verfahrens haben die Klägerinnen zutreffend gerügt.

Sie haben auch das unterbrochene Verfahren aufgenommen. Zwar hat ihr Prozeßbevollmächtigter dies nicht in einem Schriftsatz erklärt, sondern hat sich darauf beschränkt, auf den Hinweis des Senats vom 8. Dezember 1964 Erklärungen der Klägerinnen vorzulegen. Diese reichen nach dem SGG als Aufnahmeerklärungen aus. Da in § 68 SGG die Vorschrift des § 250 ZPO nicht mit in Bezug genommen ist,

- 5 -



- 5 -

wird ein unterbrochenes Verfahren nicht allein durch einen bei Gericht einzureichenden Schriftsatz aufgenommen. Ein solcher Schriftsatz würde im Revisionsverfahren nach § 166 Abs. 1 SGG dem Vertretungszwang unterliegen. Durch § 68 SGG und die in ihm in Bezug genommenen Vorschriften der ZPO ist die Unterbrechung des Verfahrens und seine Aufnahme abschließend geregelt, so daß auch über § 202 SGG der § 250 ZPO nicht anzuwenden ist. In welcher Weise ein unterbrochener Sozialrechtsstreit aufgenommen wird, ist demnach im SGG nicht ausdrücklich geregelt. Mit dem das Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit beherrschenden Grundsatz der Untersuchungsmaxime wäre es nicht vereinbar, die Aufnahme in gleichem Maße den Beteiligten zu überlassen, wie es im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gemäß § 250 ZPO der Fall ist. Andererseits kann aus § 68 SGG nicht hergeleitet werden, daß das Gericht von Amts wegen das Verfahren aufnehme, denn die Beendigung der Unterbrechung eines Sozialrechtsstreits richtet sich nach § 239 Abs. 1, 2 und 5 ZPO und ist daher auch von einem Handeln des Rechtsnachfolgers abhängig. Ist der Aufnahmeberechtigte zur Durchführung des Rechtsstreits bereit, so kann nach dem Sinn und Zweck des § 68 SGG das unterbrochene Verfahren auch durch eine Anordnung des Gerichts aufgenommen werden (BSG SozR SGG § 68 Nr. 2). Da vorliegend die Klägerinnen zur Aufnahme des durch das Ableben ihres Ehemannes bzw. Vaters unterbrochenen Verfahrens bereit sind, war die Aufnahme vom erkennenden Senat auszusprechen, ohne daß dies in den Urteilsausspruch aufgenommen werden mußte.

Sonach liegt der geltend gemachte Mangel des Verfahrens - nämlich eine Verletzung des § 68 SGG - vor. Die Revision ist begründet, denn durch den Stillstand der Rechtspflege



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

in diesem Verfahren war das LSG an einer Entscheidung gehindert. Das trotzdem erlassene Urteil ist kein Nichturteil, sondern kann nur durch die vorgesehenen Rechtsmittel aus der Welt geschafft werden (RG 141, 306 ff, 308; Stein/Jonas, 18. Aufl., § 249 Anm. IV 2). Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, vielmehr war der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)